



Antimon-III-oxid

Verdacht auf krebserzeugende Wirkung. (R40)
 Staub nicht einatmen. (S22)
 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen. (S36/37)

Einstufung GHS



ACHTUNG

GHS-Einstufung

Karzinogenität (Kapitel 3.6) - Kategorie 2, H351

Kennzeichnung:

Kann vermutlich Krebs verursachen. (H351)

Vor Handhabung sämtliche Sicherheitsratschläge lesen und verstehen. (P202)

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. (P281)

Bei der Einstufung nach GHS handelt es sich um eine Einstufung aus Anhang VI. Die Einstufung muss nicht vollständig sein, es können weitere Gefahrenklassen hinzukommen.

Charakterisierung

Antimon-III-oxid wird auch als Antimontrioxid, Antimonweiß, Diantimontrioxid oder Antimonblüte bezeichnet und ist ein weißer, in der Hitze gelber, kristalliner, geruchloser Feststoff.

Der Stoff ist unlöslich in Wasser und organischen Lösemitteln, sowie löslich in Säuren und Laugen wie z.B. Salzsäure, Weinsäure, Alkalihydroxid- und Alkalisulfid-Lösungen.

Verwendung findet Antimon-III-oxid als Flammschutzmittel in technischen Gummiartikeln und anderen Kunststoffen, ebenso als Beizmittel und als Bestandteil von Emaille-Farben.

Siedepunkt: 1456 °C

Grenzwerte und Einstufungen

Antimon-III-oxid

Bisheriger Grenzwert der TRGS 900 (in Überarbeitung): 0,1 mg/m³ gemessen in der einatembaren Fraktion

Neben dem hier angegebenen Grenzwert gilt für die Herstellung von Antimontrioxid, Antimontrioxid-Masterbatches u. -Pasten (Wiegen u. Mischen von Antimontrioxidpulver) ein Grenzwert von 0,3 mg/m³ (einatembare Fraktion).

Spitzenbegrenzung:

Kategorie: 4 (4* Grenzwert; 15-Minuten-Mittelwert; maximal 1 Stunde pro Schicht)

K3 (EG) Stoffe, die wegen möglicher krebserzeugender Wirkung beim Menschen Anlass zur Besorgnis geben

Einstufungen nach GefStoffV (brennbare Flüssigkeiten), TA Luft, WHG

TA Luft: (Nummer 5.2.2) Klasse III, d.h. der Massenstrom von 5 g/h oder die Massenkonzentration von 1 mg/m³ im Abgas (angegeben als Antimon) darf nicht überschritten werden.

Beim Vorhandensein von mehreren Stoffen sind die weiteren Festlegungen der TA Luft hinsichtlich maximaler Massenströme und -konzentration im Abgas zu beachten.

Für bestimmte Anlagen (zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi) sind anlagenspezifische Bestimmungen nach Nummer 5.4 zu beachten.

WGK: 1 (schwach wassergefährdend)

Bei der angegebenen Wassergefährdungskategorie handelt es sich um einen von der VwVwS abweichenden Beschluss der KBwS. Dieser wird in der nächsten Fortschreibung der VwVwS umgesetzt, kann aber jetzt schon zur Bewertung herangezogen werden.

Gemäß KBwS-Beschluss soll die bisherige Einstufung (s.u.) entfallen und durch eine dokumentierte Herstellereinstufung (Anhang 3 der VwVwS) ersetzt werden.

Die ehemals gültige WGK aus der VwVwS lautet 2 (wassergefährdend).

Messung / Ermittlung

Ersatzstoffprüfung vornehmen und dokumentieren. Wird auf eine mögliche Substitution verzichtet, ist dies in der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen durch geeignete Beurteilungsmethoden nachweisen oder messen.